

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN FÜR DAS JAHR 2023 VOM 23.10.2023

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung i. V. m. § 98 Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

im Ergebnishaushalt	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	551.934.035	- 6.954.643	544.979.392
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	587.484.338	- 13.169.006	574.315.332
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>35.550.303</b>	<b>- 6.214.363</b>	<b>29.335.940</b>

im Finanzhaushalt	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>- 20.587.812</b>	<b>6.214.363</b>	<b>- 14.373.449</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.013.272	- 4.950.000	13.063.272
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.199.606	- 3.778.886	31.420.720
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 17.186.334</b>	<b>- 1.171.114</b>	<b>- 18.357.448</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>37.774.146</b>	<b>- 5.043.249</b>	<b>32.730.897</b>

## **§ 2**

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, beträgt weiterhin 0 EUR.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird von bisher 13.673.637 EUR auf 22.190.490 EUR festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

## **§ 4**

### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

## **§ 5**

### **Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (Schlussbilanz) betrug 514.355.785,03 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 516.931.572,03 EUR und zum 31.12.2023 voraussichtlich 487.595.632,03 EUR.

## **§ 6**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen geregelt.

## **§ 7**

### **Wertgrenze für Investitionen**

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmung**

Die Regelungen der Haushaltssatzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Jahr 2023 vom 21.03.2023 zum Wirtschaftsplan (§ 5), zu der Kreisumlage (§ 6) und zu den Leistungszahlungen (§ 10) bleiben von der 1. Nachtragshaushaltssatzung unberührt.

Ingelheim am Rhein, 23.10.2023

Dorothea Schäfer  
Landrätin

#### **Hinweis:**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2023 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Donnerstag, dem 26.10.2023, bis Montag, dem 06.11.2023

während der allgemeinen Sprechzeiten im Bürgerbüro bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein, Konrad-Adenauer-Straße 34, öffentlich aus.

Ingelheim am Rhein, 23.10.2023

Dorothea Schäfer  
Landrätin